



Ortsgemeinde Dudeldorf

Bebauungsplan Teilgebiet „Kollenberg“ 3. Änderung

Satzung
Textfestsetzungen
Stand: 20. März 2012

ISU
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Am Tower 14
54634 Bitburg / Flugplatz

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info-bit@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB	3
1.1	Art der baulichen Nutzung.....	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung	4
1.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen.....	4
1.4	Flächen für Stellplätze und Garagen	4
1.5	Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.....	4
1.6	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen	5
1.7	Grünordnerische Festsetzungen	5
2	Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz ...	7
2.1	Sachlicher Geltungsbereich	7
2.2	Dachform und –neigung.....	7
2.3	Werbeanlagen.....	7
2.4	Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen	7
2.5	Stützmauern und Einfriedungen	7
3	Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen nach anderen Vorschriften ..	7
3.1	Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG)	8
4	Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien.....	8
5	Pflanzlisten	10

1 Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet gliedert sich in unterschiedliche Teilbereiche (vgl. Planzeichnung), innerhalb dieser lediglich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung in Hinblick auf die Geräuschkontingentierung jeweils einzeln festgesetzt werden.

Gemäß den Eintragungen zur Art der baulichen Nutzung in den Nutzungsschablonen (vgl. Planzeichnung) werden für das Plangebiet folgende Nutzungen festgesetzt:

GE I + GE II = Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6, und Abs. 9 BauNVO

I. Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

II. Allgemein zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, deren Geräusche das in nachstehender Tabelle eingetragene Emissionskontingent L_{EK} nach DIN 45691¹ „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006 pro m² Betriebsgrundstück weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten:

Gebietsteil lt. Eintrag in der Nutzungsschablone	Emissionskontingent L_{EK} tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	Emissionskontingent L_{EK} nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
GE I	maximal 69 dB(A)	maximal 54 dB(A)
GE II	maximal 60 dB(A)	maximal 45 dB(A)

2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

III. Ausnahmsweise zulässig sind

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
3. Handwerks- und Gewerbebetrieben unmittelbar zugeordnet Verkaufsflächen, die in Bezug auf Fläche und Umsatz nur eine untergeordnete Stellung einnehmen und nicht mehr als 150 m² der in Gebäuden befindlichen Gesamtbetriebsfläche umfassen.

IV. Unzulässig sind

1. Einzelhandelsbetriebe,
2. Tankstellen,
3. Vergnügungsstätten.

¹ Die DIN 45691 ‚Geräuschkontingentierung‘ vom Dezember 2006 wird dem Bebauungsplan zum Zeitpunkt der Satzung im Original beigelegt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 20 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) über die Grundflächenzahl (GRZ) gem. §19 Abs. 1 BauNVO und die Höhe der baulichen Anlagen gem. §18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 17 BauNVO sowie § 18 BauNVO durch Eintrag in die Nutzungsschablone der Planzeichnung als Höchstgrenze festgesetzt.

Grundflächenzahl (GRZ):

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist gemäß §§ 17 und 19 BauNVO entsprechend dem Eintrag in der Nutzungsschablone mit GRZ 0,8 festgesetzt.

Höhe der baulichen Anlage (GH)

Die 'Gebäudehöhe' (GH) wird als das Maß zwischen der Straßenoberfläche der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche bis zur Oberkante der höchsten Stelle der Dachhaut (Dachfirst) - ausschließlich evtl. notwendiger technischer Aufbauten- definiert. Für die Bestimmung der Gebäudehöhe ist der untere Bezugspunkt die Höhe der angrenzenden erschließenden Verkehrsfläche, gemessen im rechten Winkel zur Straßenachse ab Gebäudemitte (Fassade).

Durch technische Aufbauten wie Schornsteine und Kamine, Lüfteranlagen, Aufzugsschächte, Antennen u.ä. kann die zulässige Gebäudehöhe ausnahmsweise um höchstens 25 % überschritten werden.

Technische Aufbauten dürfen dabei in der Summe ihrer Grundflächen höchstens 10 % der Grundfläche des Gebäudes ausmachen.

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO bestimmt.

1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb, Stellplätze und Zufahrten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen sind per Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Bezeichnung ‚Wirtschaftsweg‘ und ‚Dienstbarkeitsweg‘ werden als Teil des landwirtschaftlichen Wegenetzes bestimmt.

1.6 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB i.V.m. Abs. 6 BauGB)

Die Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie die Flächen für Versorgungsanlagen sind mit entsprechender Zweckbestimmung gemäß Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.

Anlage von Gräben-Mulden-Systemen in Grünflächen im Plangebiet

In denjenigen Grünflächen innerhalb des Plangebietes, mit der zusätzlichen Festsetzung als Fläche zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB), sind dezentrale Gräben-Mulden-Systeme gemäß des Entwässerungskonzeptes anzulegen, um das im Plangebiet anfallende unbelastete Oberflächenwasser (z.B. von Dächern, Verkehrsflächen) sowie das anfallende Außengebietswasser rückzuhalten.

Das Rückhaltevolumen beträgt dabei 50l/m² versiegelbare Fläche.

1.7 Grünordnerische Festsetzungen

1.7.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Wasserdurchlässige Beläge

Für die Befestigung von Stellplätzen, Hof- und Lagerflächen sowie Zufahrten sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Porenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decken u.a.. Ausnahmen sind bei Nachweis betrieblicher Erfordernisse möglich.

1.7.2 Anpflanzen/ Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Für Bepflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubholzarten zu verwenden (siehe: 4. Pflanzlisten).

Erhalt von Bäumen und Gehölzen

Die in der Planzeichnung eingetragenen, zu erhaltenen Einzelbäume und Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Begrünung von Stellplatzanlagen

Auf Stellplätzen ist je angefangene vier Stellplätze ein Baum erster Ordnung in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten.

Randliche Eingrünung (Ordnungsnummer ,A 1‘)

Im Ordnungsbereich ,A 1‘ ist eine dichte Anpflanzung von Laubbäumen und Sträuchern als geschlossener Gehölzbestand in Grünflächen anzulegen. Je 100 m² sind hierzu in diesen Flächen mindestens 50 Sträucher und 1 Laubbaum im gestuften Aufbau zu pflanzen.

Innere Durchgrünung der privaten Baugrundstücke/ Straßenraumbegrünung

Je angefangene 1000 m² Grundstücksgröße sind 1 Laubbaum sowie 5 Sträucher auf den privaten Baugrundstücken zu pflanzen. Hiervon ist zur Straßenraumbegrünung mindestens 1 Laubbaum entlang erschließender Straßenverkehrsflächen anzupflanzen.

Begrünung der Flächen mit Gräben-Mulden-Systemen

Grünflächen mit der zusätzlichen Festsetzung als Fläche zur Rückhaltung von Niederschlagswasser sind mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen oder einer natürlichen Sukzession zu überlassen, sofern sie nicht unter den Ordnungsbereich ‚A 1‘ fallen.

1.7.3 Zeitliche Durchführung und Zuordnung von landespflegerischen Maßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen

(§§ 9 Abs. 1a Satz 2 und 135 a BauGB sowie §§ 18 – 21 BNatSchG)

Pflanzungen sind spätestens im ersten Jahr nach Inbetriebnahme des jeweiligen Gebäudes vom Gebäudeeigentümer auszuführen. Die Rückhalteflächen und die Pflanzungen außerhalb der Baugrundstücke sind im Zuge der Erstellung der Infrastruktur und der Belegung der Grundstücke von der Gemeinde herzustellen.

Die Kosten für die Maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen, den Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser sowie den ‚Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft‘² sind allen neu bebaubaren Gewerbegrundstücken sowie Verkehrsflächen zugeordnet. Als Verteilungsschlüssel wird der jeweils zulässige Versiegelungsanteil angesetzt. Die Zuordnung erfolgt demnach zu 19% auf die Verkehrsflächen und zu 81 % auf die am 01.01.1998 noch nicht bebauten Gewerbegrundstücken.

² außerhalb des Plangebietes zur vorliegenden 3. Änderung des Bauleitplans

2 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

2.1 Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungsarbeiten für bauliche Anlagen, Einfriedungen, Kfz-Stellplätze und Grundstücksflächen. Den Vorschriften unterliegen neben den baugenehmigungspflichtigen Vorhaben nach § 61 LBauO auch sämtliche genehmigungsfreie Vorhaben nach § 62 LBauO.

2.2 Dachform und –neigung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind geneigte Dächer als Sattel-, Walm- sowie Pultdach zulässig. Die maximale Dachneigung beträgt:

Bei Wohn- und Bürogebäuden	25° bis 40°
Bei Hallen und sonstigen Gebäuden	10° bis 25°

Flachdächer sind nur für untergeordnete Nebengebäude bis zu 30 m³ Volumen und Garagen zulässig. Lichtöffnungen im Dach sind im notwendigen Umfang zulässig.

2.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und sind auf die Art der Dienstleistung und den Betreiber zu beschränken.

Markenwerbung kann im Wege der Ausnahme zugelassen werden.

Freistehende Werbeanlagen dürfen die maximal zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Die Fläche der einzelnen Werbeanlagen ist auf max. 2,0 x 6,0 m² begrenzt.

Werbeanlagen mit laufendem oder bewegtem Licht, wechselnde Werbeflächen sind unzulässig.

2.4 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen, sofern sie nicht als Betriebsstätte, Lagerfläche oder Stellplätze benötigt werden.

2.5 Stützmauern und Einfriedungen

Die Einfriedung der Grundstücke ist nur bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig.

Mauern sind nur als Sockelmauern bis 0,4 m Höhe zulässig.

Ein 2 m breiter Grünstreifen entlang der Straße ist von Einfriedungen frei zu halten.

Diese Textfestsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes Teilgebiet „Kollenberg“ – 3. Änderung der Ortsgemeinde Dudeldorf

Dudeldorf, den 03.12.2012

gez. Reinhard Becker

(Ortsbürgermeister)

(Siegel)

3 Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen nach anderen Vorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB)

3.1 Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone

(§ 9 Abs. 1 und 2 FStrG)

Die Anbauverbotszone entlang der Bundesstraße B 50 gem. § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Breite der Zone beträgt dabei 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Straße (siehe nachrichtliche Darstellung in der Planzeichnung).

Innerhalb der Anbauverbotszone sind gem. § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten und baulichen Anlagen, einschließlich Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO unzulässig. Werbeanlagen oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG ebenfalls innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig.

Die Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 BauGB entlang der B 50 wird ebenfalls nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Innerhalb dieser Zone ist die Errichtung bauliche Anlagen und Anlagen zu Werbezwecken in einer Entfernung von bis zu 40 m (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) mit der obersten Landesstraßenbaubehörde abzustimmen.

Anpflanzungen innerhalb der Anbauverbotszone entlang der Bundesstraße B 50 sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) abzustimmen und in Einvernehmen vorzunehmen.

4 Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften und Richtlinien

1. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterborden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
2. Die DIN 18300 ‚Erdarbeiten‘ ist zu berücksichtigen.
3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten sollte im Zusammenhang mit der Erstellung der Bauantragsunterlagen durch Bodengutachten bei Beachtung der Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 (Geotechnische Untersuchungen für bauliche Zwecke) und DIN 4124 festgelegt werden.
4. Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (§ 17 DSchPflG) unverzüglich gemeldet werden. Sollten bei Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten werden, oder sollten von Erschließungsplanungen und Erschließungsmaßnahmen Wegekreuze, Bildstöcke, alte Grenzsteine oder ähnliche Flurdenkmäler tangiert werden, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm rechtzeitig zu informieren. Eine eventuelle Versetzung der oben genannten Flurdenkmäler bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für den Kreis Bitburg-Prüm ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier.

5. Auf den ‚Erlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren‘ wird hingewiesen.

- Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier umgehend zu informieren.
6. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.
 7. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz ‚Grenzabstände für Pflanzen‘ zu beachten. Für ‚Einfriedungen‘ ist der neunte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz ‚Einfriedungen‘ zu beachten.
 8. Auf das für die 3. Änderung des Bebauungsplan ‚Kollenberg‘ erarbeitete Entwässerungskonzept wird hingewiesen.
 9. Bei der Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser sind die §§ 26 und 27 LWG (Landeswassergesetz) in Verbindung mit § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) zu beachten.
 10. Brauchwassernutzung: Um Trinkwasser einzusparen ist die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. Speisung von Löschwasserbecken, zur Grünflächenbewässerung, Toilettenspülung, Einsatz in der Produktion etc.) sinnvoll. Zur Rückhaltung und Speicherung des Niederschlagswassers bieten sich Zisternen auf dem Grundstück an.
 11. Die Löschwassermenge ist nach dem ‚Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerks‘ zu bestimmen.
 12. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen. Für die Gestaltung der Straße sind die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) anzuwenden.
 13. Um den in der RAS (Richtlinie für die Anlage von Straßen) bezüglich der Errichtung von Leuchten erforderlichen seitlichen Sicherheitsabstand für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Hochborden 0,5 m) zu erreichen, ist es ggf. erforderlich, Leuchten auf Privateigentum zu errichten. Dies gehört nach § 126 BauGB zu den Duldungspflichten der Grundstückseigentümer. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass unter Umständen Leuchten entlang der Straßengrenzen vor den Anwesen errichtet werden müssen, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen.
 14. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein abgestimmtes Zeitfenster eingeplant wird. Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH wird 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten informiert, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.
 15. Im Rahmen des baugenehmigungsverfahrens ist vom Vorhabenträger ein Nachweis darüber zu erbringen, dass die festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel eingehalten werden. Auf das schalltechnische Gutachten wird hierbei hingewiesen.

5 Pflanzlisten

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind folgende Gehölze Bestandteil des Bebauungsplanes.

Für Bepflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubholzarten zu verwenden, z.B.:

- Bäume:
 - Vogelkirsche (Prunus avium)
 - Traubeneiche (Quercus petraea)
 - Feldulme (Ulmus minor)
 - Feldahorn (Acer campestre)
 - Eberesche (Sorbus aucuparia)
 - Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
 - Hainbuche (Carpinus betulus)
 - Gemeine Esche (Fraxinus excelsior)
 - Sommerlinde (Tilia platyphyllos)
 - Hängebirke (Betula pendula)
 - Stieleiche (Quercus robur)
 - Elsbeere (Sorbus torminalis)

- Sträucher
 - Hasel (Corylus avellana)
 - Salweide (Salix caprea)
 - Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
 - Hundrose (Rosa canina)
 - Schlehe (Prunus spinosa)
 - Kornelkirsche (Cornus mas)
 - Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)
 - Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
 - Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
 - Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
 - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)